

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/13 40b542/95, 90bA102/95, 100b10/06b, 10b143/09z, 40b105/15t

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.06.1995

Norm

EO §7 Ea ZPO §146 I ZPO §530 Abs1 D

Rechtssatz

Die Wiederaufnahmsklage ist auch gegen einen Beschluss prozessualer Natur, der die Sache erledigt, zulässig. Wollte man in einem solchen Fall die Wiederaufnahmsklage nicht zulassen, bestünde eine Rechtsschutzlücke, könnte doch dann ein solcher Beschluss trotz inhaltlicher Unrichtigkeit, die Folge eines Wiederaufnahmsgrundes ist, nicht beseitigt werden.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 542/95

Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 542/95

Veröff: SZ 68/113

• 9 ObA 102/95

Entscheidungstext OGH 08.11.1995 9 ObA 102/95

Auch; Beisatz: Die Wiederaufnahmsklage ist auch gegen einen Beschluss prozessualer Natur, der die Sache erledigt, zulässig. (T1)

Beisatz: Es ist nicht erforderlich, dass der ganze Rechtsstreit durch die Entscheidung beendet wurde. Hier: Gegen einen Beschluss, mit dem eine Ordnungsstrafe über eine Partei verhängt wurde, ist eine Wiederaufnahmsklage nicht zulässig. (T2)

• 10 Ob 10/06b

Entscheidungstext OGH 14.11.2006 10 Ob 10/06b

Vgl; Beisatz: Eine gemäß § 530 Abs 1 Z 6 ZPO wahrnehmbare Rechtskraftverletzung liegt nur vor, wenn der früheren Entscheidung Rechtskraftwirkung iSd § 411 ZPO zukommt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen verfahrensgestaltenden Beschluss, der weder prozessbeendend wirkt noch das zu entscheidende Rechtsverhältnis neu gestaltet. (T3)

• 1 Ob 143/09z

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 143/09z

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2 nur: Gegen einen Beschluss, mit dem eine Ordnungsstrafe über eine Partei verhängt wurde, ist eine Wiederaufnahmsklage nicht zulässig. (T4)

• 4 Ob 105/15t

Entscheidungstext OGH 16.06.2015 4 Ob 105/15t Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0053137

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$